

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 48/09 B

L 15 U 285/00 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 268/95 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er meint, das LSG habe sein rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es seinen Sachvortrag und umfangreiche Beweisanträge "in den Schriftsätzen vom 6.08.2001 p. p. (Bl. 368 bis 395; 413 bis 416; 418 bis 422 der Akten)" nicht zur Kenntnis genommen habe. Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs wird aber nicht hinreichend deutlich. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeutet, dass die mit dem Verfahren befassten Richter die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen (BVerfGE 96, 205 <216>). Die Gerichte sind aber nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen ausdrücklich zu bescheiden (stRspr vgl BVerfGE 96, 205 <217>).
- 3 Dem Vorbringen des Klägers wird schon nicht deutlich, dass das LSG die bezeichneten "Schriftsätze vom 6.08.2001 p. p." nicht zur Kenntnis genommen haben könnte. Der Kläger hätte insoweit unter Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des LSG aufzeigen müssen, welches entscheidungserhebliche Vorbringen des Klägers in den "Schriftsätzen vom 6.08.2001" das LSG möglicherweise nicht in Betracht gezogen hat. Die pauschale Behauptung, das LSG habe das Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen, genügt insoweit nicht. Es fehlt daran, dass nicht aufgezeigt wird, welches konkrete Sachvorbringen mit welchem Beweisantritt nicht zur Kenntnis genommen worden ist (vgl BSG SozR 3-4100 § 128a Nr 5).
- 4 2. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, der darin liege, dass das LSG seine Amtsermittlungspflicht verletzt habe (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 103 SGG), ist ein entsprechender Verfahrensmangel ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet. Zur Rüge unzureichender Sachaufklärung muss ein Beteiligter einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Der Kläger hat lediglich behauptet, er habe Beweis beantragt für die Behauptung, dass der Beklagten die Umstände und das Vorliegen eines anzuerkennenden Arbeits- bzw Wegeunfalls bekannt waren bzw diese über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zur Zahlung von Leistungen verpflichtet sein könnte. In diesen Ausführungen liegt weder die Bezeichnung eines



Beweisantrags noch wird der behauptete Antrag so wiedergegeben, dass er vom Senat ohne weiteres auffindbar wäre.

- 5 3. Der Kläger hat auch den Verfahrensmangel einer überlangen Verfahrensdauer nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Er macht geltend, das Berufungsverfahren habe über acht Jahre gedauert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>, *Bezug auf BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) liege damit ein Verfahrensfehler vor. Wegen einer Verletzung des Rechts auf zügiges Verfahren kann die Zulassung der Revision aber nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (*BSG vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 18*). Hierzu fehlt es aber der Beschwerdebegründung an jedwedem Vortrag. Zwar sind nach der vom Kläger zitierten Entscheidung des BSG Ausführungen zum "Beruhen" in bestimmten Fällen nicht erforderlich, der Kläger hätte sich aber zumindest auch damit auseinandersetzen müssen, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt oder ob sein Fall ein Regelfall ist, wozu auch in den zeitlich später ergangenen Entscheidungen des BSG an dem Erfordernis des Beruhenkönnens festgehalten worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)